

VERORDNUNG (EG) Nr. 88/94 DER KOMMISSION

vom 19. Januar 1994

über die Einfuhrlizenzen für aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) stammende Erzeugnisse des Sektors Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 297/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1150/90 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2975/90⁽⁴⁾, beschließt die Kommission, in welchem Maße den Anträgen auf Erteilung von Einfuhrlizenzen stattgegeben werden kann. Die betreffende Einfuhr muß jedoch im Rahmen eines Kontingents getätigt werden.

Nach Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1150/90 bestimmt die Kommission, wenn die auf die

Anträge entfallende Menge insgesamt kleiner als die verfügbare Menge ist, die Restmenge, die der im folgenden Halbjahr verfügbaren Menge zuzuschlagen ist. Unter diesen Bedingungen sollte die im zweiten Halbjahr 1994 verfügbare Menge für die in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 genannten Erzeugnisse bestimmt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1150/90 zwischen dem 1. und 10. Januar 1994 gestellten Lizenzanträge werden angenommen.

(2) In den ersten zehn Tagen des Monats Juli 1994 können neue Lizenzen für folgende Mengen beantragt werden :

- 250 Tonnen Erzeugnisse des KN-Codes 0402,
- 486 Tonnen Erzeugnisse des KN-Codes 0406.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Januar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Januar 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.⁽²⁾ ABl. Nr. L 36 vom 8. 2. 1991, S. 9.⁽³⁾ ABl. Nr. L 114 vom 5. 5. 1990, S. 21.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 283 vom 16. 10. 1990, S. 16.